

## **VEREINSSATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1)  
Der Verein führt den Namen 'TÄNZE DES UNIVERSELLEN FRIEDENS NdL e. V' .
- (2)  
Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Öhringen eingetragen werden.
- (3)  
Der Verein hat seinen Sitz in Öhringen.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1)  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (2)  
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege alter und neuer Tänze aus vielen geistigen Traditionen der Erde. Die Tänze des Universellen Friedens sind eine umfassende, ständig sich erweiternde Sammlung von Tänzen, Gesängen und Gebeten aus dem Christentum, Judentum, Islam, Buddhismus, Hinduismus und anderen Weltreligionen, Naturreligionen.  
Sie sind einfach in ihrer Art und deshalb jedem zugänglich. Durch den multikulturellen Ansatz der Tänze dienen sie dem Abbau von Fremdheit zwischen Angehörigen verschiedenartiger Kulturen und Religionen und sind ein guter Weg der Völkerverständigung.  
Sie werden auch eingesetzt bei der Integration von Ausländern; ferner in der Friedens- und Ökologiearbeit, sowie in der Fortbildung für Pädagogen, Sozialarbeiter, Therapeuten und in der Heilpädagogik. Sie werden von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen getanzt.

Der Vereinszweck im Sinne des § 58 AO wird insbesondere verwirklicht durch die regelmäßige Organisation von Tanz-Seminaren, offenen Abenden und Sonntagnachmittagen in mehreren Städten der BRD mit Angeboten zum Kennenlernen der Tänze für jedermann, durch die Aus- und Fortbildung von TanzleiterInnen, sowie die Produktion und Austausch von Rundbriefen, aktuellen Informationen und Pflege der internationalen Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen im Sinne des Vereinszwecks.  
Wegen ihrer heilenden Wirkung sind die Gesänge und Tänze auch geeignet für die Arbeit mit Minderheiten, wie Strafgefangene, Behinderten und Kranken.

- (3)  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4)  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5)  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# Tänze des Universellen Friedens

Netzwerk der deutschsprachigen Länder – NdL e.V.

Deutschland NdL-Sekretariat Ruth Jäger, Bülowstraße 90, 10783 Berlin

Fon + Fax 030-863 99 436, Email [info@friedenstaenze.de](mailto:info@friedenstaenze.de)

(6)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an die Gemeinnützige Björn Schulz Stiftung - Projekt Sonnenhof Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung durch das zuständige Finanzamt.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz 2-facher Anmahnung die Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 6 Vorstand

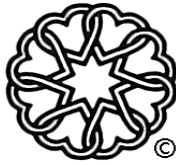
Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der/dem SchatzmeisterIn.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der/die SchatzmeisterIn verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig, sie bedarf sodann der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und gilt dann bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.



# Tänze des Universellen Friedens

Netzwerk der deutschsprachigen Länder – NdL e.V.

Sekretariat Zahira Neuberger + Rafia Sieglin, Hof Ruckhardtshausen 1, 74613 Öhringen  
Fon 07948 / 941 99 86, Email [info@friedenstaenze.de](mailto:info@friedenstaenze.de)

## § 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

## § 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, per Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Mitglieder, die keine E-Mailadresse haben, oder die es beantragt haben, werden per Brief eingeladen; der Antrag hat per Brief zu erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt sechs Wochen.

## § 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

(1)  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2)  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 1/2, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3)  
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

## § 10 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

Neben der ordentlichen Mitgliedschaft gibt es auch noch eine fördernde Mitgliedschaft. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Fördernde Mitglieder unterliegen der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags.

In der Mitgliederversammlung haben sie ein Anwesenheits-, Antrags- und Auskunftsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Außerdem erhalten sie alle Informationen, genauso wie die ordentlichen Mitglieder, in Bezug auf alle internen und externen Veranstaltungen des Vereins.

Fassung vom 12. August 2014

Bankverbindung: Tänze des Universellen Friedens – Volksbank Hohenlohe - Konto-Nr. 317348000 - BLZ 62091800  
IBAN: DE70 6209 1800 0317 3480 00 BIC: GENODES1VHL  
Steuernummer: 76001 / 39464